



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)567**

19. Februar 2024

Stellungnahme
8KU GmbH

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes**

BT-Drs. 20/10014

Siehe Anlage

POSITIONEN



Vom Kernnetz zur Systemplanung Anmerkungen zur Weiterentwicklung des Wasserstoff-Kernetzes

Die 8KU bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Klima und Energie des Deutschen Bundestages zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

*Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes, BT-Drs. 20/10014,*

Stellung nehmen zu dürfen.

Wer wir sind:

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen zwei und acht Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 Mitarbeiter:innen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien und dekarbonisieren unsere Fernwärmesysteme. Wir sind die Energiedrehscheiben in unseren Wachstumsregionen und bieten ein breites Lösungsportfolio für klimaneutrale Energieversorgung. Klimaneutraler Wasserstoff ist hierfür ein wichtiger Baustein.

Kurzeinschätzung:

Die genannte EnWG-Novelle stellt ab auf die Finanzierungsstrukturen für die Realisierung des Wasserstoff-Kernetzes und auf eine integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff. Dies sind entscheidende Voraussetzungen, um die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgelegte zeitliche, räumliche und kapazitive Wasserstoff-Transportnetzplanung zu realisieren und um die künftige Wasserstoff-Lieferkette über die Wasserstoff-Verteilnetzbetreiber bzw. die Lieferanten bis hin zu den Kunden handhabbar zu machen.

Es ist richtig, den Aufbau des Kernnetzes privatwirtschaftlich zu realisieren. Dass dieser Aufbau staatlich flankiert werden muss, ist unvermeidlich. Fraglich ist, ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Konditionen für die Flankierung zieladäquat sind.

8KU GmbH Berlin

Schumannstr. 2

10117 Berlin

Telefon 030 24048613

E-Mail duempelmann@8ku.de

Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Matthias Dümpelmann

Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 21. Februar 2024

Auch das Zusammenführen der Netzentwicklungsplanung für das Erdgas- und das zukünftige Wasserstoffnetz ist ein richtiger und wichtiger Schritt, der allerdings dringend in Richtung der Gasverteilnetze und deren Umbau im Sinne einer Systemplanung ergänzt werden sollte.

Nachfolgend eine Reihe von Anmerkungen zu Einzelthemen:

1. Dimensionierung und Finanzierung

Wie schon ausgeführt ist die privatwirtschaftliche Realisierung des Kernnetzes bei staatlicher Flankierung ein richtiger Ansatz. Die Regeln zur Vorfinanzierung über den sogenannten *intertemporalen Kostenallokationsmechanismus* und die Festlegung eines an die Marktentwicklung angepassten und einheitlichen *Hochlaufentgeltes*, das dynamisch an die Marktentwicklung angepasst wird, halten wir für geeignet, Infrastrukturinvestitionen zu flankieren.

Fragwürdig ist jedoch die vielfach und auch im Bundesrat diskutierte, sehr eng gefasste Mechanik von Selbstbehalt und Eigenkapitalverzinsung für die künftigen Errichter und Betreiber der Infrastrukturen. Denn gemessen an der Größe der Dekarbonisierungsaufgabe darf zukunftsfähige Infrastruktur kein knappes Gut sein oder bleiben.

Nimmt man an, dass Deutschland – bei allen wünschenswerten Einsparfortschritten – ein Industrieland bleibt, dann ist es unerlässlich, einen Pfad zu strukturieren, wie der heutige Energiebedarf künftig klimaneutral gedeckt wird.

Von den rund 3.000 TWh Energieverbrauch im Jahr 2023 entfielen noch immer 1.100 TWh auf Mineralöl und 750 TWh auf Erdgas. Allein der (zumeist hochkalorische) Prozesswärmebedarf der Industrie beläuft sich auf rd. 350 TWh, die heute aus Gas, Steinkohle und Öl dargestellt werden. Angesichts dieser Dimensionen wird klar, dass eine (zu) knappe Dimensionierung beim Aufbau der Infrastruktur nicht ratsam ist und dass folglich Anreize zu einem kalkulierbaren und nicht unterdimensionierten Netzausbau nötig sind. Dem widerspricht aber ein allzu enges Finanzierungskonzept.

Die Positionierung des Bundesrats vom 15.12.2023 u.a. zur Reduzierung des Selbstbehaltes auf 15% geht daher in die richtige Richtung.

2. **Zusammenspiel von Transport, Verteilung und Systementwicklung**

Wasserstoff kann als sauberer Energieträger zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beitragen und bei effizienter Integration in das gesamte Wirtschafts- und Energiesystem einen bedeutenden Beitrag zum Gelingen der Energiewende und für die Sicherung Deutschlands als Industriestandort leisten. Das Kernnetz ist ein wesentlicher Baustein der Wasserstoff-Wertschöpfungs- und Lieferkette - aber er ist beileibe nicht der einzige. Zum einen muss - selbstverständlich - der upstream-Bereich gestaltet werden. Nicht zuletzt aber geht es um die Verbindung zu den Kunden, die den Wasserstoff nutzen. Und selbst wenn man den Gebäudesektor außer Acht lässt, kann die Bedeutung der Verteilnetze, der bestehenden Gas-Verteilnetze zumal, nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die hier zu diskutierende EnWG-Novelle ist zwar auf das Kernnetz beschränkt; dennoch ist es wichtig, sehr frühzeitig eine politische und regulatorische Anschlussfähigkeit zwischen dem Kernnetz und dem Verteilnetz wie auch ergänzend zu den Investitions- und Produktionsbedingungen etwa für Elektrolyseure – kurz: der Systementwicklung herzustellen. Dem gelten die nachfolgenden Anmerkungen:

a. **Kernnetz, Verteilnetz und Systemplanung**

Richtigerweise basiert die Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes auf der Basis der bestehenden Infrastruktur (z.B. § 15c). Die *Transformation bestehender Infrastrukturen* ist eine entscheidende Größe bei der kosteneffizienten Realisierung des künftigen Wasserstoffmarktes. Die bestehenden Gasverteilnetze stehen in Bezug auf diese Transformation vor mindestens ebenso hohen und dabei mehrdimensionalen Herausforderungen. So wird ein – zu bestimmender – Teil der Gasverteilnetze in Wasserstoffnetze zu transformieren sein. Auch neue Netze, zum Beispiel zum Anschluss von H₂-Kraftwerken an das Wasserstoffnetz, werden fallweise erforderlich werden. Andere Teile des Gasnetzes werden stillzulegen sein, wobei unklar ist, zu welchem Zeitpunkt.

All das setzt weit mehr voraus als nur eine Weitergabe von Daten durch Gas-VNB an die einzurichtende Koordinierungsstelle. Vielmehr müssen im Sinne einer Systemplanung Wärmeplanungen, Gasnetztransformationsplanungen (vgl. GEG 71k) und

der Ausbau von H2-Kraftwerken zur Besicherung des Energiesystems wechselseitig zumindest in groben Eckpunkten aufeinander bezogen werden. Zudem ist ein Mechanismus zum Abgleich der in den kommunalen Wärmeplänen ermittelten Bedarfe mit den in der Systementwicklungsstrategie angenommenen verfügbaren Mengen zu schaffen.

b. Transformation der Gasverteilnetze und Finanzierung der H2-Verteilnetze

Unweigerlich werden zumindest in der mittleren Frist Gasverteilnetze, die nicht zu H2-Netzen umgebaut werden, stillzulegen sein. Für die Handlungsfähigkeit der Betreiber dieser Netze ist es entscheidend, dass Umfang und Zeitpunkt der Transformation kompatibel sind mit dem Errichtungsfahrplan des Kernnetzes einerseits und dem Transformationsfahrplan im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung bzw. des GEG andererseits.

Gleichzeitig sind im Rahmen der Entscheidung, welche Netze umgenutzt und welche im Laufe der Zeit stillgelegt werden, offene Grundsatzfragen der Gasnetzentgelte, der Abschreibungsregeln und des Konzessionsrechts sowie Anschlusspflichten der Netzbetreiber aus Gründen der Planungssicherheit einzu beziehen und zu klären.

Schließlich sind auch die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der H2-Verteilnetze zu klären. Sie benötigen einen vergleichbar investitionsfreundlichen Finanzierungsrahmen wie die Fernleitungsnetzbetreiber. Und das Kernnetz benötigt umgekehrt das Verteilnetz gleichsam als Standbein.

c. Einbindung von Elektrolyseuren und Speichern

Der Ausbau von Erneuerbaren Energien basiert in Deutschland wesentlich auf Photovoltaik und Wind an Land. Sie speisen allesamt ins Stromverteilnetz ein und liegen aus Gründen verfügbarer Flächen eher abseits der Ballungsräume und daher eher zufällig in der Nähe von Wasserstofftransportleitungen.

Da aufgrund der volatilen Einspeisecharakteristik bei Wind und PV deren installierte Leistung weit über der aktuellen Höchstlast liegen wird, sind Flexibilitätsinstrumente erforderlich, zumindest aber sinnvoll. Neben der Abregelung und dem Stromnetzausbau ist

die Nutzung von Elektrolyseuren oder anderen Sektorkopplungsoptionen – je nach Ausgestaltung des regulatorischen Rahmens - eine wichtige Flexibilitätsquelle, nicht zuletzt in Verbindung mit Wasserstoffspeichern. Beide sind von nicht zu unterschätzendem Einfluss auf Art und Umfang der Nutzung des Kernnetzes und sind ebenso zu berücksichtigen.

d. Kraftwerksstrategie

Gleiches gilt für den Bau von H₂-(ready-)Kraftwerken bzw. von KWK-Anlagen. Denn deren H₂-Bedarf wird beträchtlich sein – ohne dass freilich heute Klarheit über die regionale Allokation bestünde. Dies gilt insbesondere für Anlagen zur Besicherung lastnaher Strom- und Wärmebedarfe. Die aktuell vorliegenden Konzeptpapiere zur Kraftwerksstrategie und zu einem Kapazitätsmechanismus, in dem die Kraftwerksstrategie aufgehen soll, geben hier so wenig Anhaltspunkte wie für die Umrüstung bestehender Anlagen. Aufgrund der fallweise hohen Ausspeisebedarfe sollte schnellstmöglich Klarheit über die Kraftwerksstrategie und die Zukunft des KWKG geschaffen werden. Kurzfristig müssen im KWKG Rechtssicherheit für die Inbetriebnahme von KWK-Anlagen nach 2026 geschaffen und der Beihilfevorbehalt gestrichen werden (vgl. EuG-Urteil vom 24. Januar 2024). Auch die Frage der räumlichen Allokation von Wasserstoffspeichern ist für diese Thematik von Belang.

e. Schaffung eines liquiden Wasserstoffmarktes

Nicht zuletzt die hohe Bedeutung von Wasserstoff für die Besicherung der Strom- und Wärmeproduktion in den genannten Kraftwerken macht deutlich, dass die Schaffung eines liquiden Wasserstoffmarktes zumindest parallel mit der Kraftwerksstrategie und somit auch der Entwicklung des H₂-Kernnetzes angegangen werden muss. Denn die Besicherung der ansonsten ja von Wind und PV getragenen Stromproduktion erfordert für vergleichsweise wenige Stunden im Jahr hohe Wasserstoffausspeiseleistungen. Derlei strukturierte Beschaffungsvorgänge sind ohne einen liquiden Markt kaum vorstellbar und implizieren daher Speicherkapazitäten in hohem Umfang.

3. Entschließung zur Systemplanung

Auch wenn die vorgenannten Punkte unter 2.a. bis 2.e. nicht unmittelbar Gegenstand des eigentlichen Starts in den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes sind, sollte doch deutlich geworden sein, dass der Erfolg des Einstiegs in die klimaneutrale Wasserstoffwirtschaft unverzichtbare systemische Voraussetzungen hat. Der Deutsche Bundestag sollte daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur 3. EnWG-Novelle unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass die genannten Punkte zur Systemplanung unverzüglich strukturiert und auch zumindest konzeptionell zum Abschluss gebracht werden. Dies könnte im Rahmen einer Entschließung geschehen.